Kantonsrat St.Gallen 42.13.02

SJD / Motion SVP-Fraktion vom 25. Februar 2013

## Inkasso der Vorschüsse für unentgeltliche Rechtspflege

Antrag der Regierung vom 23. April 2013

Nichteintreten.

## Begründung:

Die Motion knüpft an die schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Oktober 2012 auf die Interpellation 51.12.14 «Rückerstattung der Vorschüsse für unentgeltliche Rechtspflege» an. Dort wurden die gesetzlichen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege und die Anzahl der Gesuche sowie die aus den erteilten Bewilligungen resultierenden Ausgaben der Jahre 2007 bis 2011 umfassend dargelegt. Es wird diesbezüglich auf jene Ausführungen verwiesen.

Durch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird die Partei von der Zahlung der Gerichtskosten und des Honorars für den Rechtsbeistand vorübergehend befreit. Von Gesetzes wegen ist eine Nachforderung der Vorschüsse aus unentgeltlicher Rechtspflege (nur) dann zulässig, wenn die betroffene Partei zu einer Rückzahlung in der Lage ist, d.h. es ihre finanziellen Verhältnisse erlauben (Art. 123 Abs. 1 der Zivilprozessordnung [SR 272; abgekürzt ZPO] bzw. Art. 135 Abs. 4 Bst. a der Strafprozessordnung [SR 312.0; abgekürzt StPO]). Dies setzt voraus, dass sich die Partei nach Abschluss des Verfahrens entsprechend finanziell erholen konnte. Zu beachten ist dabei, dass der Anspruch des Kantons zehn Jahre nach Rechtskraft des Entscheids, durch den die Kosten entstanden sind, verjährt (Art. 123 Abs. 2 ZPO und Art. 135 Abs. 5 StPO).

Die Rückerstattungsquote bei der unentgeltlichen Rechtspflege betrug im Zeitraum 2007 bis 2011 in Zivilsachen 25 Prozent (Kreisgerichte) bzw. 28 Prozent (Kantonsgericht). In Strafsachen bewegt sich die Rückerstattungsquote in einer vergleichbaren Grössenordnung: Die Rückerstattungsquote erhöhte sich von gut 17 Prozent in den Jahren 2007 bis 2011 auf rund 32 Prozent im Zeitraum 2011 bis Ende Februar 2013.

Die Rahmenbedingungen für die Rückerstattung sind in Zivilsachen und in Strafsachen unterschiedlich: Im Zivilrecht erwachsen den Parteien aus dem Verfahren in der Regel nicht so hohe Kosten wie aus einem Strafverfahren. Bei diesen handelt es sich oftmals um umfangreiche und kostenintensive Verfahren, aus welchen nebst den Rückforderungen für die amtliche Verteidigung auch hohe Forderungen aus Verfahrenskosten, allenfalls auch aus Bussen und Geldstrafen, resultieren. So können sich aus einem Strafverfahren durchaus Gesamtforderungen von mehreren Zehntausend Franken an den Verurteilten ergeben. Diese Umstände erschweren das erfolgreiche Inkasso von Rückforderungen. Die abgeschriebenen Beträge bei Fällen mit amtlicher Verteidigung können in drei Hauptkategorien eingeteilt werden:

- Personen ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz, mit Ausschaffung nach Verbüssung der Freiheitsstrafe oder unbekanntem Aufenthaltsort (etwa 30 Prozent);
- Personen mit Aufenthaltsrecht in der Schweiz, bei denen eine Betreibung aufgrund der finanziellen Verhältnisse erfolglos verlief bzw. wegen bestehender Verlustscheine, fehlender finanzieller Mittel (Existenzminimum) usw. aussichtlos ist und nur zusätzliche Kosten generieren würde (etwa 30 Prozent);

 Personen mit Aufenthaltsrecht in der Schweiz, welche zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und eine Rückerstattung während dieser Zeit nicht realistisch ist (etwa 40 Prozent).

Auch wenn eine Forderung aus einem Strafverfahren abgeschrieben wird, bedeutet dies nicht, dass sie definitiv gestrichen wird. Der Schuldner erfährt nichts von dieser Abschreibung, die Forderung gegenüber diesem bleibt bestehen. Insbesondere bei Personen mit mehrjähriger Freiheitsstrafe wird im EDV-System ein Termin gesetzt, damit bei der Entlassung aus dem Strafvollzug geprüft wird, ob die Forderung wieder geltend gemacht werden kann. Als zusätzliche Optimierung der Inkassomassnahmen werden seit einiger Zeit auch Forderungen aus bestehenden Verlustscheinen nach einer gewissen Zeit wieder geltend gemacht.

Die im Jahr 2000 eingeführte Zentralisierung des Inkassos der Forderungen aus Strafverfahren (inkl. amtliche Verteidigung) bei der Staatsanwaltschaft hat sich bewährt und als sehr effizient erwiesen. Das Forderungsinkasso wurde während dieser Zeit laufend optimiert. Sämtliche Forderungen werden lückenlos und ohne Verzug unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden rechtlichen Inkassomöglichkeiten bewirtschaftet und geltend gemacht. Gerade bei Fällen mit amtlicher Verteidigung ist dies jedoch aufgrund der genannten Umstände mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.

Auch in Zivilsachen werden die Rückerstattungsforderungen vom zuständigen Gericht systematisch zum Inkasso vorgemerkt. In einem ersten Schritt schätzt das Gericht die mögliche Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der rückerstattungspflichtigen Partei ein. Dabei sind konkrete Kenntnisse aus dem Verfahren hilfreich. Gestützt darauf wird der Zeitpunkt der ersten Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der rückerstattungspflichtigen Partei festgelegt. Bei einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse ergeht – sofern keine freiwillige Rückzahlung erfolgt – eine Rückerstattungsverfügung. Diese kann nach Eintritt der Rechtskraft betreibungsrechtlich vollstreckt werden.

Auch wenn in Zivilsachen die Rückerstattungsforderungen dezentral (durch das zuständige Kreisgericht bzw. durch das Kantonsgericht) bewirtschaftet werden, so entsteht daraus kein Effizienzverlust. Gegenteils kommen dem Gericht die Kenntnisse aus dem Verfahren (bei familienrechtlichen Verfahren insbesondere die Familiengeschichte und die berufliche Laufbahn) bei der Bewirtschaftung der Ansprüche zustatten. Diese Kenntnisse ermöglichen es, im richtigen Zeitpunkt nachzuhaken. Eine zentrale Inkassostelle müsste sich die erforderlichen Grundlagen in einem zeitaufwändigen Aktenstudium zuerst beschaffen.

Ein zentrales Inkasso der Forderungen aus Strafverfahren *und* aus Zivilverfahren würde keinen Sinn machen. Mit der heutigen Lösung ist gewährleistet, dass jene Stelle, welche die Auszahlung vornimmt, auch das Inkasso bzw. die Rückforderung besorgt und damit auch über die entsprechenden Akten und allgemeine Verfahrenskenntnisse verfügt. Ein zentrales Inkasso für Straf- und Zivilverfahren würde deshalb keinen Effizienzgewinn, sondern im Gegenteil vermehrten Koordinations- und Abklärungsaufwand mit sich bringen.

bb\_sgprod-849149\_DOCX 2/2